

Alterseinkünftegesetz

Steuerlich droht der Lebensversicherung kein „k.o.“

Nachdem sich der Pulverdampf im Streit um das Alterseinkünftegesetz verzogen hat, zeigt sich die Lebensversicherung als Sieger nach Punkten.

So wird die klassische private Rente der Lebensversicherer mit Kapitalwahlrecht dank Alterseinkünftegesetz in Zukunft steuerlich besser behandelt als zurzeit. Die Ertragsanteilbesteuerung sinkt kräftig. Müssen heute bei Erstbezug der Rente im Alter von 60 Jahren volle 32 Prozent als Einkommen besteuert werden, sind es ab 2005 nur noch 22 Prozent. Wer mit 65 Jahren in den Ruhestand tritt, zahlt künftig auf 18 Prozent seiner Rente Steuern. Heute muss er noch 27 Prozent versteuern. Diese Besserstellung gilt auch für laufende Renten, meint man in der Branche. Beiträge zu Leibrenten mit Kapitalwahlrecht sind allerdings ab 2005 nicht mehr als Vorsorgeaufwendungen abzusetzen. Der neue Vorsorgerahmen von 20.000 Euro pro Kopf und Jahr steht ausschließlich für die gesetzliche Rentenversicherung, für Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen Versorgungswerken sowie für bestimmte Lebensversicherungs-Renten zur Verfügung, die weder vererbt, übertragen, beliehen, veräußert noch kapitalisiert werden können.

Auch die Kapitallebensversicherung hat Zukunft

Die Zukunft der Kapitallebensversicherung stellt sich nun ebenfalls rosiger dar als zunächst befürchtet. Zwar gelten neue Policen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden, als Geldanlage. Aber nur die Erträge daraus werden besteuert. Für Fondspolicen gilt das ebenso. Der Ertrag ist der Teil der Leistung, der die Beitragssumme übersteigt. Beiträge für Berufs- oder Unfall-Zusatzversicherungen zählen bei dieser Art der Ertragsermittlung allerdings nicht mit. Außerdem wird nur die Hälfte dieses Ertrags der Einkommensteuer unterworfen, wenn die Leistung nicht vor dem 60. Lebensjahr fällig wird und der Vertrag wenigstens zwölf Jahre läuft. Das gilt gleichermaßen für private Rentenpolicen, sofern das Kapitalwahlrecht ausgeübt wird.

Für bestehende Policen ändert sich nichts

Lebensversicherungs-Policen, für die noch vor Jahresende wenigstens ein Beitrag gezahlt worden ist, betrifft die steuerliche Neuregelung nicht. Für sie bleibt alles wie gewohnt. Auch für so genannte dynamische Erhöhungen, also regelmäßige, vertraglich vereinbarte Aufstockungen der Versicherungssumme bestehender Verträge, ändert sich nichts. Das gilt wohl auch für bei Vertragsabschluss fest vereinbarte Erhöhungen, zum Beispiel aus Anlass der Geburt eines Kindes. Summenanpassungen aus sonstigen Gründen dagegen, die nach dem 31. Dezember 2004 erfolgen, werden dann wie neue Verträge behandelt.

